

## Geschäftsführung

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Abteilung II – Luftverkehr

40190 Düsseldorf



**Köln Bonn Airport**

Konrad Adenauer

Flughafen Köln/Bonn GmbH  
Heinrich-Steinmann-Straße 12  
51147 Köln

Tel. +49 (0) 22 03 – 40 40 50

10. März 2026

**Verkehrsflughafen Köln/Bonn  
Bescheid vom 26.08.1997 (Az. 615-31-21/1(4))  
i.d.F. des Bescheids vom 07.02.2008 (Az. II A 3-31-21/1 (4) 2  
Antrag auf Änderung der Nr. II 11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH beantragt,

**die in Nr. II 11 des Bescheids vom 26.08.1997 (Az. 615-31-21/1(4))  
verfügte und mit Bescheid vom 07.02.2008 (Az. II A 3-31-21/1 (4)2 bis  
zum 31.10.2030 verlängerte Befristung der Neuregelung der  
Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn  
aufzuheben.**

Den Antrag begründen wir wie folgt:

1. Mit Bescheid vom 26.08.1997 hat das Ministerium die unbeschränkte Zulassung des Nachtflugverkehrs durch die luftrechtliche Genehmigung des Verkehrsflughafen Köln/Bonn teilweise widerrufen und diesen Teilwiderruf zunächst bis zum 31.10.2015 und diese Befristung auf Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 20.08.2007 durch den Bescheid vom 07.02.2008 bis zum 31.10.2030 verlängert. Mit Fristablauf werden die durch den Teilwiderruf verfügten Beschränkung der luftrechtlichen Genehmigung vom 03.01.1959 entfallen. Es muss dann entschieden werden, ob die Frist erneut verlängert wird.

2. Dieses Vorgehen bedeutet für die am Flughafen Köln/Bonn operierenden internationalen Luftverkehrsunternehmen eine erhebliche Unsicherheit. Aus ihrer Sicht steht im Jahr 2030 eine Entscheidung über den Nachtflugbetrieb an. Vor diesem Hintergrund zögern sie, ihr Engagement am Standort zu verstetigen oder sogar auszubauen. Von besonderer Bedeutung ist dies für das Expressluftfrachtunternehmen UPS. UPS ist eines der weltweit größten Logistikunternehmen. Das Unternehmen betreibt seit 1986 sein europäisches Expressluftfrachtdrehkreuz am Flughafen Köln/Bonn. Es handelt sich um die bedeutendste Investition des Unternehmens außerhalb der Vereinigten Staaten. Der Standort am Flughafen Köln/Bonn ist als zentrale Expressluftfrachtdrehscheibe für das weltweite Logistiknetz der UPS von herausragender Bedeutung. Zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer solchen Drehscheibe sind Nachtflüge. UPS ist daher auf Planungssicherheit beim Nachtflugbetrieb angewiesen. Das gilt gerade im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen. Fehlt insoweit die erforderliche Planungssicherheit, werden sie nicht getätigt.
3. Das in den kommenden Jahren erwartete Wachstum der Expressluftfracht zwingt UPS dazu, schon heute die erforderlichen Investitionsentscheidungen zu treffen. Um den Betrieb am Standort Köln dauerhaft zu sichern, muss UPS allein in den nächsten Jahren etwa EUR 240 Mio. in ein neues Umschlagzentrum im Frachtriegel des Flughafens Köln/Bonn investieren und die vorhandenen Frachteinrichtungen für die Summe von ca. EUR 235 Mio. modernisieren und ertüchtigen. UPS geht von einer Planungs- und Bauzeit von vier bis fünf Jahren aus; die Investitionen werden über 35 bis 40 Jahre abgeschrieben. Für Investitionen, die ab 2030 geplant sind, muss daher schon heute die Investitionsentscheidung getroffen werden und die notwendige Sicherheit einer dauerhaften Betriebsregelung bestehen.
4. Vor diesem Hintergrund beantragt die Flughafen Köln/Bonn GmbH schon deutlich vor Ablauf des befristeten Teilwiderrufs, die Befristung aufzuheben und die Nachtflugregelung dauerhaft festzuschreiben. Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn hat im Bereich der Luftfracht und insbesondere im Bereich der Expressluftfracht eine deutschlandweit herausgehobene Stellung. Er zählt deswegen nach dem Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu den Flughäfen im Bundesinteresse. Dies sind Flughäfen von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern zur Anbindung Deutschlands an den europäischen und weltweiten Luftverkehr. Sie sind für den Wirtschaftsstandort Deutschland von essentieller Bedeutung.

Der Flughafen Köln/Bonn kann diese Funktion nur erfüllen, wenn aus Sicht seiner Nutzer Planungssicherheit und Klarheit besteht, dass nicht nach einigen Jahren erneut über die nächtliche Betriebsbeschränkung entschieden werden muss. Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn konkurriert europaweit mit anderen Standorten, die für ein Expressfrachtdrehkreuz in Frage kommen. Kann er keine langfristige Planungssicherheit bieten, ist damit zu rechnen, dass die Nutzer ihre Zukunftsinvestitionen zumindest teilweise an andere Flughäfen verlagern. Dies würde auch die Funktion des Flughafens Köln/Bonn insbesondere als eine der wichtigsten Luftfrachtdrehscheiben für Expressluftfrachtverkehre beeinträchtigen.

5. Aus rechtlicher Sicht schreibt die beantragte Änderung der Nebenbestimmung die derzeitige Betriebsregelung auf Dauer fest. Sie stellt sicher, dass die verfügbaren Beschränkungen zum Schutz der Anwohner des Flughafens nicht mit Auslaufen der Befristung entfallen. Für die Flughafenumgebung hat sie daher rechtlich ausschließlich begünstigende Wirkung. Rechtliche Gesichtspunkte, die für eine bloße Befristung der derzeit geltenden Einschränkungen sprechen, gibt es nicht. Es fehlt bereits an einem gesetzlichen Anknüpfungspunkt für eine erneute Befristung der derzeitigen Beschränkungen. Erst recht stellt die beantragte Entfristung keine wesentliche Erweiterung des Flugbetriebs im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG dar. Sie schreibt vielmehr den Teilwiderruf der luftrechtlichen Genehmigung auf Dauer fest. Eine planerische Wirkung kommt ihr nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Schmid  
Vorsitzender der Geschäftsführung



Cenk Özöztürk  
Geschäftsführer